

BVGer B-1519/2019 vom 16. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1519_2019

FR: TAF B-1519/2019 du 16 avril 2019

IT: TAF B-1519/2019 del 16 aprile 2019

Regeste

Direktzahlungen und Ökobeiträge

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und Ziffer 2 des Zwischenentscheids der Vorinstanz vom 18. Januar 2019 wird aufgehoben. Die Vorinstanz wird im Sinne der Erwägungen angewiesen, der Beschwerdeführerin für das am 23. März 2018 bei ihr anhängig gemachte kantonale Rekursverfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu erteilen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Eingabe der Vorinstanz vom 5. April 2019); - die Vorinstanz ([...]; Gerichtsurkunde); - die Erstinstanz (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Eingabe der Vorinstanz vom 5. April 2019). Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Stephan Breitenmoser Julia Haas Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tage nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 23. April 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.